



Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Ingo Höft
Martin-Luther-Straße 5
67227 Frankenthal-Flomersheim

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3 · 54290 Trier
Postfach 13 20 · 54203 Trier

Fon (06 51) 94 94 - 0
Fax (06 51) 94 94 - 170

poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom Bei Rückfragen bitte stets angeben.	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Datum
19.06.2009	17 124 / Frankenthal / Höft / 21a	Herr Hübinger (0651)9494-884 / 77884 Sebastian.Huebinger@add.rlp.de	07.08.2009

Wahleinspruch gegen die Wahl zum Stadtrat der Stadt Frankenthal

Sehr geehrter Herr Höft,

aufgrund des Einspruchs vom 19.06.2009, eingegangen bei der Stadtverwaltung Frankenthal am 22.06.2009, gegen die Gültigkeit der am 07.06.2009 durchgeführten Wahl zum Stadtrat der Stadt Frankenthal, erlässt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 48 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 7. September 1982 (GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294) i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) folgende

Entscheidung:

Der Einspruch vom 19.06.2009 gegen die Gültigkeit der am 07.06.2009 durchgeführten Wahl zum Stadtrat der Stadt Frankenthal wird abgewiesen.



Gründe:

I.

Am 07.06.2009 fand die Wahl zum Stadtrat der Stadt Frankenthal statt.

Das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis zur Wahl des Stadtrates der Stadt Frankenthal wurde am 19.06.2009 in der Zeitung „Die Rheinpfalz - Frankenthaler Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl hat der Einspruchsführer beim Stadtwahlleiter der Stadt Frankenthal, Herrn Oberbürgermeister Theo Wieder, mit Schreiben vom 19.06.2009, dort am 22.06.2009 eingegangen, Einspruch mit dem Begehren, die Wahl zum Stadtrat der Stadt Frankenthal für ungültig zu erklären, eingelegt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer an, dass er die Richtigkeit der Stimmenauszählung bezweifle, da die hierfür verwendete Software „Stimmzettelerfassungsprogramm Heiler“ bei mehreren Kandidaten eine Stimmenanzahl von 6 Stimmen angezeigt habe.

Weiterhin trägt er vor, dass die Stimmenauszählung zudem rechtswidrig erfolgt sei, da sie nicht für jedermann überprüfbar sei. Das Begehren stützt der Einspruchsführer hierbei auf das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 03. März 2009 (Az.: 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07).

Darüber hinaus beantragt der Einspruchsführer, ihm Einsicht in den Quelltext des Stimmzettelerfassungsprogramms Heiler zu gewähren.

II.

Der Einspruch vom 19.06.2009, zu dessen Entscheidung die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gem. § 48 Satz 2 KWG i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) zuständig ist, ist zulässig jedoch in der Sache unbegründet.

Nach § 48 Satz 1 KWG i.V.m. § 67 S. 1 KWO kann jeder Wahlberechtigte gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Bürgermeister Einspruch erheben.

Es bleibt festzustellen, dass der Einspruchsführer als Wahlberechtigter für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Frankenthal form- und fristgerecht Einspruch erhoben hat. Der Einspruch ist demnach als zulässig anzusehen.

In der Sache führt das Begehren, die Wahl für ungültig zu erklären, indes nicht zum Erfolg.

Gem. § 55 Abs. 12 und § 53 Abs. 10 Kommunalwahlordnung (KWO) kann die Zählung der Stimmen auch im automatisierten Verfahren erfolgen. Die hierzu erforderlichen Programme werden vom Landeswahlleiter freigegeben.

Die erforderliche Freigabe des o.g. „Stimmzettelerfassungsprogramms Heiler“ erfolgte nach Prüfung durch den Landeswahlleiter mit Bescheid vom 15.05.2009.

Zu der vom Einspruchsführer gerügten Eigenschaft der Software, dass auch 6 Stimmen für einen Bewerber angezeigt bzw. eingegeben werden können, bleibt folgendes festzustellen:

Die Eingabe einer Stimmenanzahl für einen Bewerber die größer als drei ist, ist möglich und auch notwendig, da die Stimmabgabe des Wählers exakt abgebildet werden muss. Allerdings werden dem jeweiligen Bewerber in diesen Fällen vom Programm dann aber auch nur maximal drei Stimmen zugeteilt.

Diese Möglichkeit bzw. dieses Verfahren entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben des **§ 37 Abs. 2 KWG**. Hiernach wird ein Stimmzettel, der mehr als drei Stimmen für einen Bewerber beinhaltet, nicht als ungültig gewertet, sondern es gelten auf den jeweiligen Bewerber nur drei Stimmen als abgegeben.

Dass das Programm auch wirklich nur drei Stimmen für den jeweiligen Bewerber erfasst, wurde bei der Prüfung des Programms durch den Landeswahlleiter festgestellt.

In Bezug auf das Begehren auf Einsicht in den Quelltext der in Rede stehenden Software bleibt anzumerken, dass der Quelltext Eigentum des Programmherstellers ist. Eine evtl. Einsichtnahme müsste daher direkt mit dem Programmhersteller vereinbart werden.

Zu dem vom Einspruchsführer vorgebrachten Argument, dass die Stimmenauszählung in jedem Fall rechtswidrig erfolgt sei, da sie nicht für jedermann überprüfbar sei, ist folgendes festzustellen:

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verlangt die Kontrollierbarkeit des Wahlvorgangs, damit eine Manipulation ausgeschlossen oder korrigiert und ein unberechtigter Verdacht widerlegt werden kann. Dies gelingt nur, wenn die Bevölkerung selbst die Rechtmäßigkeit der Wahlhandlung – unter Beachtung des Wahlgeheimnisses – und die Ermittlung des Wahlergebnisses zuverlässig überprüfen kann. Demnach muss jede wahlberechtigte Person die zentralen Schritte der Wahl ohne besondere technische Vorkenntnisse zuverlässig nachvollziehen und verstehen können. Die Wähler müssen selbstständig kontrollieren können, ob ihre abgegebenen Stimmen unverfälscht erfasst und in die Ermittlung des Wahlergebnisses einbezogen wurden sowie, wie die insgesamt abgegebenen Stimmen zugeordnet und gezählt werden. Der Wähler muss selbst ohne nähere computertechnische Kenntnisse nachvollziehen können, ob seine abgegebene Stimme als Grundlage für die Auszählung oder nach einer technischen Auszählung als Grundlage einer späteren Nachzählung unverfälscht erfasst wird. Demnach darf die Stimme nicht ausschließlich auf einem elektronischen Speicher abgelegt werden. Die unabhängige Kontrolle ist auch gewährleistet, wenn nach der Kennzeichnung des Stimmzettels gleichzeitig oder nachträglich das Stimmverhalten elektronisch erfasst wird und am Ende des Wahltages elektronisch ausgewertet wird.

Bei dem hier vorliegenden Stimmzettelerfassungsprogramm handelt es sich um eine elektronische Stimmenauszählung, die den beschriebenen Anforderungen entspricht. Aufgrund des Vorhandenseins der Stimmzettel ist grundsätzlich eine Nachprüfung der von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen Stimmen möglich. Trotzdem sind seitens des Landeswahlleiters zur Verbesserung der Transparenz bei der Verwendung der Auszählungssoftware durch die Gemeinde- / Stadtverwaltungen und die Wahlvorstände einige Auflagen, wie z.B. dass die Stimmabgaben der einzelnen Stimmzettel verlesen und im Erfassungsprogramm unter Berücksichtigung des Acht-Augen-Kontrollprinzips eingegeben werden, ergangen. Diese Auflagen stellen sicher, dass eine Manipulation der Software auch durch andere elektronische Einflussmöglichkeiten ausgeschlossen und das rechnerisch ermittelte Ergebnis der verwendeten Auszählungssoftware zumindest stichprobenartig kontrolliert wird.

Aufgrund der Tatsache, dass die Stimmabgaben der einzelnen Stimmzettel verlesen wurden und die Stimmzettel in Papierform vorhanden sind, diente das Programm somit lediglich zur Erfassung und Ermittlung des Wahlergebnisses. Dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl wurde in ausreichendem Maße Rechnung getragen, da der Wähler den Wahlvorgang und die Ermittlung des Wahlergebnisses durchaus kontrollieren konnte und auch jetzt das Wahlergebnis noch kontrolliert werden kann.

Im Einspruch vom 19.06.2009 beruft sich der Einspruchsführer u.a. auf das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 03. März 2009 (Az.: 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07). Hiernach gebietet es der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aus Art. 38 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen.

Beim Einsatz elektronischer Wahlgeräte müssen die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.

Das o.g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts umfasst jedoch lediglich die Abgabe der Stimme mittels eines Wahlcomputers und bemängelt hierbei die fehlende Überprüfbarkeit der Wahlhandlung und der anschließenden Ergebnisermittlung. Die hier abgegebenen Stimmen werden dabei ausschließlich auf einem elektronischen Speicher abgelegt und am Ende des Wahltages durch das Wahlgerät elektronisch ausgezählt.

Im vorliegenden Fall wurden die Stimmen jedoch auf konventionelle Weise mittels Kugelschreiber und Papierstimmzetteln abgegeben. Die Stimmzettel wurden zwar mit Hilfe des Computerprogramms erfasst und ausgewertet, jedoch wurden die Stimmen nicht ausschließlich auf einem elektronischen Speicher abgelegt.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Stimmzettel noch existieren, ist das Wahlergebnis auch jederzeit voll nachprüfbar.

Eine vollautomatische Stimmenausrwertung, wie im Fall des BVerfG, erfolgte ebenfalls nicht. Vorliegend wurde jeder einzelne Stimmzettel verlesen und per Hand in das Programm eingetragen. Auch insoweit wurde die Nachvollziehbarkeit für den Bürger gesteigert und der Grundsatz der Öffentlichkeit gewahrt.

Aufgrund der dargelegten Unterschiede zwischen dem in Rede stehenden Sachverhalt und dem vom BVerfG entschiedenen Fall bleibt festzustellen, dass das o.g. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes hier keine Anwendung bzw. Beachtung finden kann.

Aus den dargelegten Gründen war der Einspruch als unbegründet abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 07.08.2009 - Az.: 17 124 / Frankenthal / Höft / 21a - kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße, Postfach 101009, 67410 Neustadt a.d. Weinstraße, E-Mail-Adresse: poststelle@vgnw.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

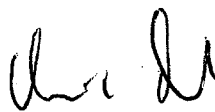
Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09.01.2008 (GVBl. S. 33) zu übermitteln ist. Zu beachten ist, dass für die Übermittlung elektronischer Dokumente die besonderen rechtlichen Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr gelten. Diese finden Sie auf den Internetseiten www.erv.justiz.rlp.de und www.erv-voraussetzungen.justiz.rlp.de.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Ulrich Radmer)